

Geschäftsordnung des DGSF-Vorstands

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung gemäß den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Befugnisse, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes regeln sich nach der Satzung. Der Vorstand vertritt die DGSF gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung des Vorstandes umfasst alle erforderlichen personellen und sachlichen Maßnahmen, die der Erfüllung des Satzungszweckes dienen.
- (3) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Geschäftsführung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer delegieren. Er kann Aufgaben zur verantwortlichen Erledigung und Entscheidung auf einzelne seiner Mitglieder übertragen (Ausschussarbeit). Die Vorstandsmitglieder erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig. Sie haben die übrigen Vorstandsmitglieder über alle Vorgänge auf dem Laufenden zu halten und sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu verlangen. Die Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben befreit nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

Vertretung

- (1) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Zeichnungsbefugnisse an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer übertragen.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (z. B. Systemadministration, Webmaster) anderen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht erteilen.

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

- (1) Die/der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes sollen einstimmig gefasst werden, anderenfalls entscheidet die einfache Mehrheit.
- (2) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die/der Vorstandsvorsitzende allein eine Entscheidung treffen. Entscheidungen können auch telefonisch oder durch E-Mail-Kommunikation herbeigeführt werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

Personalangelegenheiten

- (1) Der Vorstand vertritt die DGSF als Arbeitgeber gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.
- (2) Arbeitsverträge, Einstellungen und Entlassungen bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

Aufwandsentschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden die mit ihrer Tätigkeit für die DGSF entstandenen Kosten erstattet, diese sind zu belegen.

Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführers arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Sie/er leitet die Geschäftsstelle selbständig nach den Richtlinien des Vorstands. Die Geschäftsstelle übernimmt die Mitgliederverwaltung. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführers stimmt seine Arbeit in grundsätzlicheren

Fragen der Mitgliedschaft und der Außendarstellung des Vereins mit der/dem Vorsitzenden ab, in finanziellen Angelegenheiten und Fragen des Rechnungswesens mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied.

Diese Geschäftsordnung hat der Vorstand am 21.12.2001 beschlossen.